

Protokollauszug vom 3. November 2010, 29. Ratssitzung

0687. 2010/330

Weisung 33 vom 14.07.2010:

Liegenschaftsverwaltung, Verkauf von zwei Baulandparzellen in Hegnau Volketswil an die Stiftung für die Inter-Community School, Zürich

Antrag des Stadtrats

Der Kaufvertrag vom 18. Dezember 2009 mit der Stiftung für die Inter-Community School mit Sitz in Zürich über den Verkauf der in Volketswil gelegenen Grundstücke Kat.-Nr. 2412 mit einer Grundstücksfläche von 23 408 m² sowie Kat.-Nr. 3885 mit einer Grundstücksfläche von 16 717 m² zum Preis von Fr. 450.– pro Quadratmeter bzw. total Fr. 18 056 250.– wird genehmigt.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Änderungsantrag

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung des Dispositivs:

Der Kaufvertrag vom 18. Dezember 2009 mit der Stiftung für die Inter-Community School mit Sitz in Zürich über den Verkauf der in Volketswil gelegenen Grundstücke Kat.-Nr. 2412 mit einer Grundstücksfläche von 23 408 m² sowie Kat.-Nr. 3885 mit einer Grundstücksfläche von 16 717 m² zum Preis von Fr. 450.– pro Quadratmeter bzw. total Fr. 18 056 250.– wird genehmigt.

Vorbehalten bleibt der Abschluss eines ergänzenden Vertrages durch die Liegenschaftsverwaltung mit folgenden Bestimmungen:

- Der Stadt steht während 15 Jahren ab jeweiliger Eigentumsübertragung ein Gewinnanspruch beim Verkauf der nicht von der Käuferin selber oder einem Investoren für ihre Schulzwecke überbauten Grundstückflächen zu. Der Gewinnanspruch beträgt in den ersten fünf Jahren 75 % und danach 60 %.
Die Berechnung des Gewinns richtet sich nach jener für die Grundstückgewinnsteuer. Mit dem Gewinn verrechenbar sind Betriebsverluste der allenfalls auf Teilen der Kaufobjekte errichteten Schule sowie jährlich zwei Prozent Zins auf dem der Stadt Zürich entrichteten Kaufpreis für die verkaufte Fläche.
Zur Sicherstellung wird während der Dauer des Gewinnanspruchs auf den Kaufobjekten eine Nutzungsbeschränkung (Dienstbarkeit) im Grundbuch eingetragen, wonach

2 / 3

- das Land nur für Schulzwecke verwendet werden darf.
- Die Verzinsung des Kaufpreises bei einer gestaffelten Eigentumsübertragung reduziert sich von drei auf zwei Prozent.
 - Der von der Käuferin zu tragende Maximalbetrag für die Altlastenentsorgung reduziert sich von Fr. 1,5 Mio. auf Fr. 1 Mio.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Präsidentin Dorothea Frei (SP), Marlène Butz (SP), Salvatore Di Concilio (SP), Dr. Davy Graf (SP), Martin Luchsinger (GLP) i.V. von Matthias Wiesmann (GLP), Daniel Meier (CVP), Kathy Steiner (Grüne), Dr. Esther Straub (SP)
Minderheit:	Vizepräsident Severin Pflüger (FDP), Referent; Urs Fehr (SVP), Cäcilia Hänni-Etter (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP)
Enthaltung:	Niklaus Scherr (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 42 Stimmen zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des bereinigten Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Präsidentin Dorothea Frei (SP), Vizepräsident Severin Pflüger (FDP), Marlène Butz (SP), Salvatore Di Concilio (SP), Dr. Davy Graf (SP), Urs Fehr (SVP), Cäcilia Hänni-Etter (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Martin Luchsinger (GLP) i.V. von Matthias Wiesmann (GLP), Daniel Meier (CVP), Kathy Steiner (Grüne), Dr. Esther Straub (SP)
Minderheit:	Niklaus Scherr (AL)

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der Mehrheit mit 104 gegen 6 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Der Kaufvertrag vom 18. Dezember 2009 mit der Stiftung für die Inter-Community School mit Sitz in Zürich über den Verkauf der in Volketswil gelegenen Grundstücke Kat.-Nr. 2412 mit einer Grundstücksfläche von 23 408 m² sowie Kat.-Nr. 3885 mit einer Grundstücksfläche von 16 717 m² zum Preis von Fr. 450.– pro Quadratmeter bzw. total Fr. 18 056 250.– wird genehmigt.

Vorbehalten bleibt der Abschluss eines ergänzenden Vertrages durch die Liegenschaftsverwaltung mit folgenden Bestimmungen:

- Der Stadt steht während 15 Jahren ab jeweiliger Eigentumsübertragung ein Gewinnanspruch beim Verkauf der nicht von der Käuferin selber oder einem Investoren für ihre Schulzwecke überbauten Grundstückflächen zu. Der Gewinnanspruch beträgt in den ersten fünf Jahren 75 % und danach 60 %.

3 / 3

Die Berechnung des Gewinns richtet sich nach jener für die Grundstückgewinnsteuer. Mit dem Gewinn verrechenbar sind Betriebsverluste der allenfalls auf Teilen der Kaufobjekte errichteten Schule sowie jährlich zwei Prozent Zins auf dem der Stadt Zürich entrichteten Kaufpreis für die verkaufte Fläche.

Zur Sicherstellung wird während der Dauer des Gewinnanspruchs auf den Kaufobjekten eine Nutzungsbeschränkung (Dienstbarkeit) im Grundbuch eingetragen, wonach das Land nur für Schulzwecke verwendet werden darf.

- Die Verzinsung des Kaufpreises bei einer gestaffelten Eigentumsübertragung reduziert sich von drei auf zwei Prozent.
- Der von der Käuferin zu tragende Maximalbetrag für die Altlastenentsorgung reduziert sich von Fr. 1,5 Mio. auf Fr. 1 Mio.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 10. November 2010 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 9. Dezember 2010)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat